

§ 16 Prüfung im Wahlpflichtfach Tanz

(1) Die praktische Prüfung im Wahlpflichtfach Tanz erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

- a) internationale Tanzfolklore und Gemeinschaftstanz,
- b) Standardtänze und lateinamerikanische Tänze (Grundfiguren),
- c) Modetänze,
- d) Tanzgestaltung aus einem der unter Buchstaben a, b und c genannten Prüfungsgebiete (einzeln, paarweise oder in der Gruppe nach Wahl des Bewerbers).

(2) ¹Die theoretische Prüfung erfolgt als mündliche Prüfung in Technik, Methodik und fachbezogener Musiklehre des Tanzes. ²Sie soll insgesamt 30 Minuten dauern. ³Für die mündliche Prüfung ist eine Note festzusetzen.

(3) Die Hauptnote im Wahlpflichtfach Tanz ist nach § 14 Abs. 4 zu ermitteln.